



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

**Personenstandswesen, Einbürgerungs- und Ausländerrecht;  
inhaltliche Überprüfung von ausländischen Urkunden durch die deut-  
schen Auslandsvertretungen in „sog. Problemstaaten“ anstelle der  
Legalisation.**

Bezug: a) Erl. des MI vom 11. Oktober 2005 – 42.21-11143/1-2  
b) Erl. des MI vom 2. Januar 2006 – 42.21-11143/1-2  
c) Erl. des MI vom 31. Januar 2006, 42.21-11143/1-2  
d) Erl. des MI vom 19. Juni 2006, 42.21-11143/1-2  
e) Erl. des MI vom 23. Juli 2007, 42.21-11143/1-2  
f) Erl. des MI vom 11. Dezember 2007, 42.21-11143/1-2  
e) Erl. des MI vom 9. Januar 2008, 42.21-11143/1-2

Anlagen: 5

## 1. Vorbemerkungen

Die in den Bezugs-Runderlassen mitgeteilten Informationen und Verfah-  
rensabläufe zur inhaltlichen Überprüfung von ausländischen Urkunden aus  
sogenannten Problemstaaten sind inzwischen teilweise überholt. Sie wur-  
den daher aktualisiert.

Die jeweils aktuelle Fassung des Erlasses ist im Internet im Portal des Lan-  
des unter „www.sachsen-anhalt.de“ Ministerium des Innern, Referat 42,  
Dokumentendownload Personenstandswesen, abrufbar.

## 2. Allgemeines zur inhaltlichen Überprüfung ausländischer Urkun- den

2.1 Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) weist das  
Urkundenwesen in bestimmten Staaten so gravierende Mängel auf,

21. August 2009

Zeichen:  
42.21-11143/2-1

Bearbeitet von:  
Michael Hochberg  
Durchwahl (0391) 567-5466

e-mail:  
michael.hochberg  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

dass eine Legalisation von Personenstandsurkunden gemäß § 438 Abs. 2 Zivilprozessordnung i. V. m. § 13 Konsulargesetz durch deutsche Auslandsvertretungen nicht (mehr) zu vertreten ist. Das BMI teilt regelmäßig die neuesten Erkenntnisse zur inhaltlichen Überprüfung von ausländischen Personenstandsurkunden aus diesen Staaten mit.

- 2.2 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer ge- oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 Strafgesetzbuch erfüllt. Bei einem unter diesen Voraussetzungen erwirkten Verwaltungsakt ist wegen arglistiger Täuschung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Rücknahme zu prüfen. Lassen sich die Verdachtsmomente der Fälschung nicht ausräumen, z. B. weil der Betroffene seine Mitwirkung verweigert, und sind die ausländischen Personenstandsunterlagen für das Verwaltungsverfahren rechtserheblich, so ist - soweit der Antrag nicht zurückgenommen wird - die beantragte Amtshandlung abzulehnen (Verwaltungsakt).

Im Falle einer Ablehnung der beantragten Beurkundung eines Personenstandsfalles kann der Standesbeamte nur durch das zuständige Amtsgericht nach § 49 Abs. 1 Personenstandsgesetz zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden.

### **3. Inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden im Wege der Amtshilfe**

Das Auswärtige Amt (AA) hat die deutschen Auslandsvertretungen in bestimmten Staaten angewiesen, öffentliche Urkunden – einschließlich "Affidavits" (eidesstattliche Erklärung) – aus ihrem konsularischen Bezirk bis auf weiteres nicht mehr zu legalisieren. Eine Prüfung von Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit erfolgt stattdessen im Wege der Amtshilfe für die inländische Behörde, für die diese Vorfrage bei der Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung ist. Mit dieser Aufgabe beauftragt die jeweilige deutsche Auslandsvertretung in der Regel Vertrauensanwälte.

#### **3.1 Namen der sog. Problemstaaten sowie der zuständigen Botschaften**

Die Namen der in Betracht kommenden Staaten sowie der zuständigen Botschaften ergeben sich aus der Anlage 1.

### 3.2 Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen

Die Anschriften der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen können von der Homepage des AA (<http://www.auswaertiges-amt.de>) unter der Rubrik Länder- und Reiseinformationen im Internet abgefragt werden.

## 4. Antragsverfahren

### 4.1 Anträge auf inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden

Es obliegt den mit der Angelegenheit befassten Behörden (Standesämter, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden), ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Auslandsvertretung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass das Amtshilfeersuchen nicht routinemäßig erfolgen soll, sondern nur, wenn sich konkrete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde(n) ergeben. In vielen Fällen dürfte sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass ein Amtshilfeersuchen entbehrlich ist, weil die entsprechende Urkunde bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren (z. B. bei der Erteilung eines Visums) geprüft wurde. Die dafür ggf. in Betracht kommenden Behörden (z. B. Ausländerbehörde) sind daher vor der Einleitung eines Amtshilfeersuchens entsprechend zu beteiligen.

Nach den für die Amtshilfe geltenden Grundsätzen hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde die Auslagen auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 1 VwVfG LSA i.V.m. § 8 VwVfG).

Die bei den Auslandsvertretungen entstehenden Kosten der Amtshilfe werden den ersuchenden Behörden als Kostenschuldner in Rechnung gestellt, die diese hiernach bei den Betroffenen (Veranlassern) geltend machen müssen. Daher sollte von den Betroffenen vor dem Amtshilfeersuchen ein entsprechender Kostenvorschuss verlangt werden. Damit die Betroffenen zu einem angemessenen Vorschuss veranlagt werden können, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unter Ausnutzung der vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten entsprechende Informationen einzuholen. Die Telefon/Telefax-Nrn. der Auslandsvertretungen können aus dem Internet abgerufen werden (siehe Nr. 3.2). Der Betroffene (Kostenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist nach dem anliegenden Muster (siehe Anlage 2) zu belehren. Vor Eröffnung des Ergebnisses der Urkundenüberprüfung gegenüber dem Betroffenen sollte die Begleichung

der Gesamtkosten durch einen von der Bank quittierten Einzahlungsbeleg oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

In einigen Staaten stehen für die Überprüfung der Urkunden keine oder nicht in allen Landesteilen Vertrauensanwälte zur Verfügung. In diesen Fällen prüft die deutsche Botschaft die Urkunde(n) mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Ob und ggf. in welcher Höhe Kosten anfallen, sollte daher vorher bei der zuständigen Auslandsvertretung ermittelt werden.

#### 4.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen der Personenstandsurkunden durch die deutschen Auslandsvertretungen

Um zu vermeiden, dass Urkunden mehrfach geprüft und dadurch die Urkundeninhaber erneut belastet werden, fügen die Auslandsvertretungen den geprüften Urkunden eine Referenzangabe bei. Dadurch ist für eine mit der Materie neu befasste Behörde erkennbar, dass bereits eine andere Behörde über den Beweiswert einer Urkunde zu entscheiden und hierzu ein Amtshilfeersuchen gestellt hatte. In diesen Fällen kann ggf. eine Abstimmung zwischen den betroffenen Inlandsbehörden eine erneute Urkundenüberprüfung über die deutsche Auslandsvertretung entbehrlich machen.

#### 4.3 Überprüfung von Personenstandsurkunden im Visumverfahren

Das AA hat darauf aufmerksam gemacht, dass die deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren nur dann die vorgelegten Urkunden überprüfen, wenn dies von der zuständigen Ausländerbehörde gewünscht wird. Der Umstand, dass die Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung oder zur Eheschließung erteilt hat, ist keine Aussage hinsichtlich des Beweiswertes der Identitätspapiere und der Urkunden. Soweit im Visumverfahren eine Prüfung der Urkunden erfolgte, wird ihnen ebenfalls eine entsprechende Referenzangabe beigegeben. Die Referenzangabe wird in allen Fällen ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt und ist somit keine Gewähr für die Echtheit und/oder inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. Der Mustertext für die auf den Originalurkunden maschinenschriftlich oder durch Stempelaufdruck angebrachte Referenzangabe lautet:

“Diese Urkunde wurde von der Botschaft XYZ – Ort – auf Veranlassung der/des ... – Angabe der Behörde – ... XYZ – Stadt – zum dortigen Gz. 123–456/7 geprüft. Diese Referenzangabe wurde ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt. Die Stellungnahme der Botschaft liegt der ersuchenden Behörde vor und kann dort abgefragt werden.”

#### 4.4 Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertretung

Eine Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Urkunden kann erreicht werden, wenn die ersuchende Inlandsbehörde (z. B. Standesamt, Ausländer- und Einbürgerungsbehörde) ihr Ersuchen noch genauer auf die zu prüfenden Fragen begrenzt und in geringerem Maße Globalüberprüfungen fordert.

Gelegentlich werden die deutschen Auslandsvertretungen lediglich um eine allgemeine Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit einer Urkunde, nicht aber um deren konkrete Prüfung ersucht. Damit soll ein kostenpflichtiges Amtshilfeverfahren vermieden, gleichwohl aber die Befassung der Auslandsvertretung sichergestellt werden. Nach Aussage der Auslandsvertretungen ist diese Vorgehensweise jedoch wenig zweckmäßig. Durch die bloße Inaugenscheinnahme lassen sich nur ganz offenkundige Fälschungen herausfiltern, diese können oftmals jedoch ebenso gut im Inland erkannt werden.

Das AA empfiehlt daher, von dem Ersuchen auf Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit Abstand zu nehmen, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls keine Zweifel hinsichtlich der Identität des Urkundenverwenders, der Zuständigkeit des Ausstellers der Urkunde und sonstiger Formvorschriften sowie des Inhalts der Urkunden bestehen. Bleiben jedoch Zweifel, so ist eine Sachaufklärung durch ein Amtshilfeersuchen angezeigt. Auf die Möglichkeit der Urkundenüberprüfung durch das hiesige Landeskriminalamt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weise ich in diesem Zusammenhang hin (siehe Erlass des MI vom 13. August 2009 – 42.32-12231-80.5).

#### 4.5 Antragsteller wenden sich zwecks Legalisation der Personenstandsurkunden direkt an die deutschen Auslandsvertretungen

Anträge von Privatpersonen, die sich in Unkenntnis des Verfahrens direkt an die deutschen Botschaften mit der Bitte um Legalisation ihrer Personenstandsurkunden wenden, werden von den Auslandsvertretungen zunächst mit einem Fernschreiben (siehe Anlage 3) beantwortet werden. Geht als Reaktion auf das Fernschreiben innerhalb von drei Monaten ein Amtshilfeersuchen der Behörde ein, bei der das ausländische Dokument vorgelegt werden soll, richtet sich das Verfahren nach Nr. 4.1. Geht dagegen innerhalb von drei Monaten keine Reaktion ein, werden die Urkunden an den Antragsteller zurückgesandt. Die Dreimonatsfrist soll unnötiges Hin- und Hersenden von Originalurkunden vermeiden, das mit Verlustrisiko und erheblichen Kosten verbunden ist.

## 5. Inhaltliche Überprüfung vietnamesischer Personenstandsurkunden

- 5.1 Der von der deutschen Botschaft in Hanoi zur inhaltlichen Überprüfung von Urkunden beauftragte Vertrauensanwalt benötigt zur Einsichtnahme in die vietnamesischen Personenstandsregister eine entsprechende Untervollmacht von der deutschen Botschaft. Diese kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Inhaber der Urkunde (Antragsteller) die deutsche Botschaft hierzu bevollmächtigt hat.
- 5.2 Ein Muster der von dem Antragsteller zu erteilenden Vollmacht für die deutsche Botschaft füge ich als Abdruck in vietnamesischer/englischer Sprache sowie einer Übersetzung in die deutsche Sprache bei (siehe Anlage 4). Weitere Vordrucke bitte ich in eigener Zuständigkeit herzustellen.
- 5.3 Neben der Vollmacht nach Nr. 5.1 hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er mit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit seiner Urkunde(n) einverstanden ist und die dadurch entstehenden Kosten trägt. Der Betroffene ist nach dem Muster der Anlage 2 zu belehren.
- 5.4 Der Ergebnisbericht des Anwaltsbüros wird in englischer Sprache verfasst und von der deutschen Botschaft mit einer Kostenrechnung an die anfragende Behörde übersandt. Dieser muss dann in Deutschland in die deutsche Sprache übersetzt werden, wodurch weitere Kosten entstehen, die ebenfalls vom Antragsteller zu tragen sind. Auf das Verfahren unter Nr. 4.1 und das Merkblatt zur Überprüfung von vietnamesischen Personenstandsurkunden unter Anlage 5 weise ich in diesem Zusammenhang hin.
- 5.5 Eine inhaltliche Überprüfung von **Ledigkeitsbescheinigungen** ist kaum möglich, da darüber in Vietnam keine Register geführt werden und diese Bescheinigungen nur aufgrund mündlicher Angaben der Vorsprechenden ausgestellt werden. Bestehen dafür Gründe, dass eine Ledigkeitsbescheinigung inhaltlich unrichtig ist (z. B. aufgrund widersprüchlicher Angaben/Dokumente des Urkundeninhabers), so könnte eine Recherche in den Ehe- und Scheidungsregistern sowie eine Befragung des persönlichen Umfelds des Urkundeninhabers in Betracht kommen. Der Aufwand dieser Überprüfung kann jedoch höhere Kosten verursachen. Ggf. sollte auch hier das hiesige Landeskriminalamt um Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit der Bescheinigung gebeten werden.
- 5.6 Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund der Situation und angesichts der Vielzahl der im Befreiungsverfahren

nach § 1309 Abs. 2 BGB vorgelegten zweifelhaften Urkunden grundsätzlich nur noch vietnamesische Urkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile) berücksichtigt werden, die im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Botschaft in Hanoi inhaltlich überprüft worden sind. Die Abnahme zusätzlicher Versicherungen an Eides statt durch die Antragsteller kommt somit nicht in Betracht. Allerdings hält das OLG Naumburg an einer inhaltlichen Überprüfung von **Geburtsurkunden** durch Vertrauensanwälte nicht mehr fest, wenn diese vom vietnamesischen Außenministerium beglaubigt worden sind. Unverzichtbar bleibt jedoch die vertrauensanwaltliche Überprüfung der Ledigkeitsbescheinigungen.

#### **6. Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren**

Die von den Auslandsvertretungen der sogenannten Problemstaaten erarbeiteten Merkblätter, aus denen ersichtlich ist, welche Dokumente und Informationen benötigt werden, um in dem jeweiligen Staat Urkundenüberprüfungen vornehmen lassen zu können bzw. mit welchen Kosten für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens zu rechnen ist, werden zur Information nicht mehr beigefügt. Diese Merkblätter können zukünftig auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes

[www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) bzw.

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html> eingesehen werden.

Im Übrigen bitte ich diese Informationen im Einzelfall über die zuständige deutsche Botschaft oder das Generalkonsulat einzuholen (siehe Nr. 7).

Neben den für jedermann zugänglichen Merkblättern haben einzelne Botschaften interne Merkblätter und Fragebögen erstellt (siehe Anlage 5), die nur zur Verwendung bei den Behörden bestimmt sind. Diese sind von den um Amtshilfe nachsuchenden Behörden nach Befragung der Urkundeninhaber auszufüllen und der zuständigen deutschen Auslandsvertretung mit den Urkunden zu übersenden.

**Diese Fragebögen sind nicht zur Weitergabe an die Urkundeninhaber bestimmt.**

#### **7. Übersendung der Personenstandsunterlagen auf dem amtlichen Kurierweg**

Der Schriftverkehr sowie der Versand von Personenstandsunterlagen an die Botschaften/Generalkonsulate der in Betracht kommenden Staaten (siehe Anlage 1) soll nur von den ersuchenden Behörden über den amtlichen Kurierweg des AA erfolgen und

nicht durch die Urkundeninhaber geführt werden. Dies gilt auch für Auskünfte zum Sachstand und für Rückfragen zum Sachverhalt. Privatpersonen ist daher die Kuriersanschrift nicht bekannt zu geben.

Folgende Anschrift ist auf dem Umschlag an das AA zu setzen:

An das  
Auswärtige Amt  
für ..... (Botschaft/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland)  
in ..... (Ort der deutschen Vertretung)

11020 Berlin

## 8. Unterrichtung

- 8.1 Die Bezugserlasse unter Buchstabe a) bis e) werden aufgehoben.
- 8.2 Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, die unteren Fachaufsichtsbehörden, die Standesämter sowie die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zu unterrichten.

Im Auftrag

  
Dieckmann

Urkunden aus	Zuständige Auslandsvertretung
Äquatorialguinea <sup>1</sup>	Botschaft Jaunde in Kamerun
Afghanistan	Botschaft Kabul
Aserbaidshan	Botschaft Baku
Bangladesh	Botschaft Dhaka
Benin	Botschaft Cotonou
Côte d'Ivoire	Botschaft Abidjan
Dominikanische Republik	Botschaft Santo Domingo
Dschibuti	Botschaft Addis Abeba in Äthiopien
Eritrea <sup>1</sup>	Botschaft Asmara
Gabun	Botschaft Jaunde in Kamerun
Gambia	Botschaft Dakar im Senegal
Ghana	Botschaft Accra
Guinea	Botschaft Conakry
Guinea - Bissau <sup>1</sup>	Botschaft Dakar im Senegal
Haiti	Botschaft Santo Domingo in der Dominikanischen Rep.
Indien	Botschaft New Delhi; GKs Chennai, Kalkutta und Mumbai
Irak <sup>1</sup>	Botschaft Bagdad
Kambodscha	Botschaft Phnom Penh
Kamerun	Botschaft Jaunde
Kenia	Botschaft Nairobi
Kongo (Demokratische Rep.)	Botschaft Kinshasa
Kongo (Republik)	Botschaft Kinshasa in der Demokratischen Rep. Kongo
Laos	Botschaft Vientiane
Liberia <sup>1</sup>	Botschaft Accra in Ghana
Mali	Botschaft Bamako
Mongolei	Botschaft Ulan Bator
Myanmar	Botschaft Rangun
Nepal	Botschaft Kathmandu
Niger	Botschaft Ouagadougou in Burkina Faso
Nigeria	Botschaft Lagos
Pakistan	Botschaft Islamabad; Generalkonsulat Karachi
Philippinen	Botschaft Manila
Ruanda	Botschaft Kigali
Sierra Leone	Botschaft Conakry in Guinea
Somalia <sup>1</sup>	Botschaft Nairobi in Kenia
Sri Lanka	Botschaft Colombo
Tadschikistan	Botschaft Duschanbe
Togo	Botschaft Lomé
Tschad	Botschaft Jaunde in Kamerun

<sup>1</sup> Urkundenüberprüfungen derzeit nicht möglich .

Urkunden aus	Zuständige Auslandsvertretung
Turkmenistan	Botschaft Aschgabat
Uganda	Botschaft Kampala
Usbekistan	Botschaft Taschkent
Vietnam	Botschaft Hanoi; Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt
Zentralafrikanische Republik	Botschaft Jaunde in Kamerun

<sup>1</sup> Urkundenüberprüfungen derzeit nicht möglich .

## Anlage 2

(Name und Anschrift der Behörde)

(Ort und Datum)

### Belehrung

Herr/Frau  
(Vor- und Familienname)

geb. am in

Staatsangehöriger,

wohnhaft in  
(Wohnort und Straße)

ausgewiesen durch:  
(z. B. Ausweis/Reisepass/deutsches Passersatzpapier-Nr.)

wurde heute im Zusammenhang mit der Bearbeitung seines/ihrer Antrages<sup>1</sup>

darüber unterrichtet, dass zur Bestätigung der Echtheit der Urkunden die/das deutsche Botschaft/  
Generalkonsulat in

(Name der Stadt/des Staates)

um Amtshilfe ersucht werden soll. Die/das Botschaft/Generalkonsulat muss dafür eine Detektei oder einen Anwalt ihres Vertrauens in Anspruch nehmen, wofür nach heutigen Erkenntnissen Kosten in Höhe von ca. .... Euro entstehen können. Ich wurde darauf hingewiesen, dass diese Kosten von mir als Betroffene(r) zu tragen sind. Ich erhalte hierüber eine Kostenrechnung der zuständigen Behörde. Die Begleichung der Kosten habe ich durch Vorlage des von der Bank quittierten Einzahlungsbeleges oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Mit der Weitergabe meiner Daten und der Übernahme der entstehenden Kosten bin ich einverstanden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Geschlossen

---

<sup>1</sup> z. B. Anmeldung zur Eheschließung, auf Einbürgerung oder auf Familiennachzug

**Botschaft / Generalkonsulat  
der Bundesrepublik Deutschland**

Herrn / Frau .....

Wohnort (Inland oder Ausland)

Sehr geehrte .....

Mit Schreiben vom .....beantragten Sie die Legalisation einer .....(xyz)-ischen.... Geburtsurkunde / Scheidungsurkunde / Heiratsurkunde / eines Ehefähigkeitszeugnisses usw. Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die Botschaft / das Generalkonsulat die Legalisation von Urkunden aus dem hiesigen Amtsbezirk auf Weisung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich eingestellt hat.

Wenn die o.g. Urkunde/n für ein Verwaltungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benötigt werden, ist die Botschaft jedoch bereit, auf Antrag dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunde/n zu überprüfen.

Bei der Überprüfung der Urkunde/n entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich Euro ..... Diese Kosten sind durch Sie zu tragen. Daher wird Sie die Behörde voraussichtlich auffordern, die Kosten vorher bei mir einzuzahlen, damit sie ihrerseits gegenüber der Botschaft / dem Generalkonsulat eine Kostenübernahmeerklärung abgeben kann. Die Botschaft / Das Generalkonsulat wird erst danach die Überprüfung einleiten und eine Stellungnahme zur Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit der Urkunde/n direkt an die ersuchende deutsche Behörde übermitteln.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Überprüfung durch die Botschaft / das Generalkonsulat üblicherweise einen Zeitraum von .... Wochen in Anspruch nimmt.

- (Bei Antragstellern im Gastland) Die Urkunde/n erhalten Sie anbei zurück.
- (Bei Antragstellern in Deutschland) Da nach unserer Erfahrung in den meisten Fällen eine Überprüfung von den deutschen Behörden gewünscht wird, behalten wir die von Ihnen eingereichten Urkunden vorsorglich hier. Hierdurch werden Versandkosten vermieden, die sich später evtl. als unnötig erweisen und das Risiko des Verlustes auf dem Transportweg wird vermindert. Falls wir innerhalb von zwei Monaten von Ihnen oder von der deutschen Behörde, bei der ein verwaltungsverfahren anhängig ist, keine Nachricht erhalten, werden wir die Urkunde/n an die Adresse zurücksenden, die von Ihnen angegeben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Vollmacht

Ich, der Unterzeichner

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Personaldokument (Reisepass/Volksausweis):

Nr.:

Ausstellungsdatum:

Ausstellungsort:

Anschrift:

Bevollmächtigte mit diesem Schreiben die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Vietnam für mich/ uns einen Rechtsanwalt zu benennen in folgender Sache:

Beantragung von Auszügen und/ oder Kopien von Urkunden und Akteneinsicht in alle meine Person betreffenden offiziellen Urkunden (§ 34 Abs. 2 vietn. Zivilgesetzbuch) und mit ganzer Vollmacht Erklärungen abzugeben oder zurückzunehmen. Anträge und alle anderen Dokumente zu unterschreiben, in Empfang zu nehmen, abzugeben und zurückzunehmen. Einspruch, Beschwerde einzulegen; Vollmacht weiterzugeben; Kosten und Auslagen zu entrichten; Rückerstattungen in Empfang zu nehmen und bei Klärung solcher Rechtsgeschäfte alle Verhandlungen sowie andere rechtliche Formalitäten vor Gericht, Justizbehörden und anderen Beteiligten nach dem bestehenden Recht und Gesetz vorzunehmen.

Unterschreiben in:

am:

Unterschrift:

Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde:

<b>Interne Merkblätter</b>	<b>Zuständige Auslandsvertretung</b>
<b>Benin</b>	Botschaft Cotonou
<b>Kongo (Demokratische Rep.)</b>	Botschaft Kinshasa
<b>Kongo (Republik)</b>	Botschaft Kinshasa in der Demokratischen Rep. Kongo
<b>Nigeria</b>	Botschaft Lagos
<b>Sierra Leone</b>	Botschaft Conakry in Guinea
<b>Togo</b>	Botschaft Lomé
<b>Tschad</b>	Botschaft Jaunde in Kamerun
<b>Vietnam</b>	Botschaft Hanoi; Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt

<sup>1</sup> Urkundenüberprüfungen derzeit nicht möglich .

## Verfahrenshinweise zur inhaltlichen Überprüfung ausländischer Urkunden

### Inhaltsverzeichnis

	Seite (S.)/ Anlage (A)
1. Allgemeines	S. 2
2. Inhaltliche Überprüfung von Personenstandsunterlagen im Wege der Amtshilfe	S. 2
2.1 Namen der sog. Problemstaaten sowie der zuständigen Botschaften	S. 3/A 1
2.2 Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen	S. 3
3. Antragsverfahren	S. 3
3.1 Anträge auf inhaltliche Überprüfung von Personenstandsunterlagen	S. 3/A 2
3.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen der Personenstandsunterlagen durch die deutschen Auslandsvertretungen	S. 4
3.3 Überprüfung von Personenstandsunterlagen im Visumverfahren	S. 4
3.4 Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Personenstandsunterlagen durch die deutsche Auslandsvertretung	S. 5
3.5 Antragsteller wenden sich zwecks Legalisation der Personenstandsunterlagen direkt an die deutschen Auslandsvertretungen	S. 5/A 3
4. Inhaltliche Überprüfung vietnamesischer Personenstandsunterlagen	S. 6/A 4
5. Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren	S. 7
5.1 Interne Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren	A 5
6. Übersendung der Personenstandsunterlagen auf dem amtlichen Kurierweg	S. 8

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) weist das Urkundenwesen in bestimmten Staaten so gravierende Mängel auf, dass eine Legalisation von Personenstandsurkunden gemäß § 438 Abs. 2 Zivilprozessordnung i. V. m. § 13 Konsulargesetz durch deutsche Auslandsvertretungen nicht (mehr) zu vertreten ist. Das BMI teilt regelmäßig die neuesten Erkenntnisse zur inhaltlichen Überprüfung von ausländischen Personenstandsurkunden aus diesen Staaten mit.
- 1.2 In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung einer ge- oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 Strafgesetzbuch erfüllt. Bei einem unter diesen Voraussetzungen erwirkten Verwaltungsakt ist wegen arglistiger Täuschung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Rücknahme zu prüfen. Lassen sich die Verdachtsmomente der Fälschung nicht ausräumen, z. B. weil der Betroffene seine Mitwirkung verweigert, und sind die ausländischen Personenstandsunterlagen für das Verwaltungsverfahren rechtserheblich, so ist - soweit der Antrag nicht zurückgenommen wird - die beantragte Amtshandlung abzulehnen (Verwaltungsakt).

Im Falle einer Ablehnung der beantragten Beurkundung eines Personenstandsfalles kann der Standesbeamte nur durch das zuständige Amtsgericht nach § 49 Abs. 1 Personenstandsgesetz zur Vornahme der Amtshandlung angehalten werden.

## **2. Inhaltliche Überprüfung von Personenstandsurkunden im Wege der Amtshilfe**

Das Auswärtige Amt (AA) hat die deutschen Auslandsvertretungen in bestimmten Staaten angewiesen, öffentliche Urkunden – einschließlich "Affidavits" (eidesstattliche Erklärung) – aus ihrem konsularischen Bezirk bis auf weiteres nicht mehr zu legalisieren. Eine Prüfung von Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit erfolgt stattdessen im Wege der Amtshilfe für die inländische Behörde, für die diese Vorfrage bei der Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung ist. Mit dieser Aufgabe beauftragt die jeweilige deutsche Auslandsvertretung in der Regel Vertrauensanwälte.

## 2.1 Namen der sog. Problemstaaten sowie der zuständigen Botschaften

Die Namen der in Betracht kommenden Staaten sowie der zuständigen Botschaften ergeben sich aus der Anlage 1.

## 2.2 Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen

Die Anschriften der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen können von der Homepage des AA (<http://www.auswaertiges-amt.de>) unter der Rubrik Länder- und Reiseinformationen im Internet abgefragt werden.

## 3. Antragsverfahren

### 3.1 Anträge auf inhaltliche Überprüfung von Personenstandsunterlagen

Es obliegt den mit der Angelegenheit befassten Behörden (Standesämter, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörden), ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Auslandsvertretung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass das Amtshilfeersuchen nicht routinemäßig erfolgen soll, sondern nur, wenn sich konkrete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunde(n) ergeben. In vielen Fällen dürfte sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, dass ein Amtshilfeersuchen entbehrlich ist, weil die entsprechende Urkunde bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren (z. B. bei der Erteilung eines Visums) geprüft wurde. Die dafür ggf. in Betracht kommenden Behörden (z. B. Ausländerbehörde) sind daher vor der Einleitung eines Amtshilfeersuchens entsprechend zu beteiligen.

Nach den für die Amtshilfe geltenden Grundsätzen hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde die Auslagen auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 1 VwVfG LSA i.V.m. § 8 VwVfG).

Die bei den Auslandsvertretungen entstehenden Kosten der Amtshilfe werden den ersuchenden Behörden als Kostenschuldner in Rechnung gestellt, die diese hiernach bei den Betroffenen (Veranlassern) geltend machen müssen. Daher sollte von den Betroffenen vor dem Amtshilfeersuchen ein entsprechender Kostenvorschuss verlangt werden. Damit die Betroffenen zu einem angemessenen Vorschuss veranlagt werden können, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unter Ausnutzung der vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten entsprechende Informationen einzuholen. Die Telefon/Telefax-Nrn. der Auslandsvertre-

tungen können aus dem Internet abgerufen werden (siehe Nr. 2.2). Der Betroffene (Kostenschuldner gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist nach dem anliegenden Muster (siehe Anlage 2) zu belehren. Vor Eröffnung des Ergebnisses der Urkundenüberprüfung gegenüber dem Betroffenen sollte die Begleichung der Gesamtkosten durch einen von der Bank quittierten Einzahlungsbeleg oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

In einigen Staaten stehen für die Überprüfung der Urkunden keine oder nicht in allen Landesteilen Vertrauensanwälte zur Verfügung. In diesen Fällen prüft die deutsche Botschaft die Urkunde(n) mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Ob und ggf. in welcher Höhe Kosten anfallen, sollte daher vorher bei der zuständigen Auslandsvertretung ermittelt werden.

### 3.2 Vermeidung von Mehrfachprüfungen der Personenstandsurkunden durch die deutschen Auslandsvertretungen

Um zu vermeiden, dass Urkunden mehrfach geprüft und dadurch die Urkundeninhaber erneut belastet werden, fügen die Auslandsvertretungen den geprüften Urkunden eine Referenzangabe bei. Dadurch ist für eine mit der Materie neu befasste Behörde erkennbar, dass bereits eine andere Behörde über den Beweiswert einer Urkunde zu entscheiden und hierzu ein Amtshilfeersuchen gestellt hatte. In diesen Fällen kann ggf. eine Abstimmung zwischen den betroffenen Inlandsbehörden eine erneute Urkundenüberprüfung über die deutsche Auslandsvertretung entbehrlich machen.

### 3.3 Überprüfung von Personenstandsurkunden im Visumverfahren

Das AA hat darauf aufmerksam gemacht, dass die deutschen Auslandsvertretungen im Visumverfahren nur dann die vorgelegten Urkunden überprüfen, wenn dies von der zuständigen Ausländerbehörde gewünscht wird. Der Umstand, dass die Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung oder zur Eheschließung erteilt hat, ist keine Aussage hinsichtlich des Beweiswertes der Identitätspapiere und der Urkunden. Soweit im Visumverfahren eine Prüfung der Urkunden erfolgte, wird ihnen ebenfalls eine entsprechende Referenzangabe beigegeben. Die Referenzangabe wird in allen Fällen ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt und ist somit keine Gewähr für die Echtheit und/oder inhaltliche Richtigkeit der Urkunde. Der Mustertext für die auf den Originalurkunden maschinenschriftlich oder durch Stempelaufdruck angebrachte Referenzangabe lautet:

“Diese Urkunde wurde von der Botschaft XYZ – Ort – auf Veranlassung der/des ... – Angabe der Behörde – ... XYZ – Stadt – zum dortigen Gz. 123–456/7 geprüft. Diese Referenzangabe wurde ungeachtet des Ergebnisses der Prüfung erteilt. Die Stellungnahme der Botschaft liegt der ersuchenden Behörde vor und kann dort abgefragt werden.”

#### 3.4 Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Personenstandsurkunden durch die deutsche Auslandsvertretung

Eine Verfahrensbeschleunigung bei der Überprüfung von Urkunden kann erreicht werden, wenn die ersuchende Inlandsbehörde (z. B. Standesamt, Ausländer- und Einbürgerungsbehörde) ihr Ersuchen noch genauer auf die zu prüfenden Fragen begrenzt und in geringerem Maße Globalüberprüfungen fordert.

Gelegentlich werden die deutschen Auslandsvertretungen lediglich um eine allgemeine Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit einer Urkunde, nicht aber um deren konkrete Prüfung ersucht. Damit soll ein kostenpflichtiges Amtshilfeverfahren vermieden, gleichwohl aber die Befassung der Auslandsvertretung sichergestellt werden. Nach Aussage der Auslandsvertretungen ist diese Vorgehensweise jedoch wenig zweckmäßig. Durch die bloße Inaugenscheinnahme lassen sich nur ganz offenkundige Fälschungen herausfiltern, diese können oftmals jedoch ebenso gut im Inland erkannt werden.

Das AA empfiehlt daher, von dem Ersuchen auf Einschätzung der Echtheitswahrscheinlichkeit Abstand zu nehmen, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls keine Zweifel hinsichtlich der Identität des Urkundenverwenders, der Zuständigkeit des Ausstellers der Urkunde und sonstiger Formvorschriften sowie des Inhalts der Urkunden bestehen. Bleiben jedoch Zweifel, so ist eine Sachaufklärung durch ein Amtshilfeersuchen angezeigt. Auf die Möglichkeit der Urkundenüberprüfung durch das hiesige Landeskriminalamt weise ich in diesem Zusammenhang hin.

#### 3.5 Antragsteller wenden sich zwecks Legalisation der Personenstandsurkunden direkt an die deutschen Auslandsvertretungen

Anträge von Privatpersonen, die sich in Unkenntnis des Verfahrens direkt an die deutschen Botschaften mit der Bitte um Legalisation ihrer Personenstandsurkunden wenden, werden von den Auslandsvertretungen zunächst mit einem Fernschreiben (siehe

Anlage 3) beantwortet werden. Geht als Reaktion auf das Fernschreiben innerhalb von drei Monaten ein Amtshilfeersuchen der Behörde ein, bei der das ausländische Dokument vorgelegt werden soll, richtet sich das Verfahren nach Nr. 3.1. Geht dagegen innerhalb von drei Monaten keine Reaktion ein, werden die Urkunden an den Antragsteller zurückgesandt. Die Dreimonatsfrist soll unnötiges Hin- und Hersenden von Originalurkunden vermeiden, das mit Verlustrisiko und erheblichen Kosten verbunden ist.

#### **4. Inhaltliche Überprüfung vietnamesischer Personenstandsurkunden**

- 4.1 Der von der deutschen Botschaft in Hanoi zur inhaltlichen Überprüfung von Urkunden beauftragte Vertrauensanwalt benötigt zur Einsichtnahme in die vietnamesischen Personenstandsregister eine entsprechende Untervollmacht von der deutschen Botschaft. Diese kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Inhaber der Urkunde (Antragsteller) die deutsche Botschaft hierzu bevollmächtigt hat.
- 4.2 Ein Muster der von dem Antragsteller zu erteilenden Vollmacht für die deutsche Botschaft füge ich als Abdruck in vietnamesischer/englischer Sprache sowie einer Übersetzung in die deutsche Sprache bei (siehe Anlage 4). Weitere Vordrucke bitte ich in eigener Zuständigkeit herzustellen.
- 4.3 Neben der Vollmacht nach Nr. 4.1 hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er mit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit seiner Urkunde(n) einverstanden ist und die dadurch entstehenden Kosten trägt. Der Betroffene ist nach dem Muster der Anlage 2 zu belehren.
- 4.4 Der Ergebnisbericht des Anwaltsbüros wird in englischer Sprache verfasst und von der deutschen Botschaft mit einer Kostenrechnung an die anfragende Behörde übersandt. Dieser muss dann in Deutschland in die deutsche Sprache übersetzt werden, wodurch weitere Kosten entstehen, die ebenfalls vom Antragsteller zu tragen sind. Auf das Verfahren unter Nr. 3.1 und das Merkblatt zur Überprüfung von vietnamesischen Personenstandsurkunden unter Anlage 5 weise ich in diesem Zusammenhang hin.
- 4.5 Eine inhaltliche Überprüfung von **Ledigkeitsbescheinigungen** ist kaum möglich, da darüber in Vietnam keine Register geführt werden und diese Bescheinigungen nur aufgrund mündlicher Angaben der Vorsprechenden ausgestellt werden. Bestehen dafür Gründe, dass eine Ledigkeitsbescheinigung inhaltlich unrichtig ist (z. B. aufgrund widersprüchlicher Angaben/Dokumente des Urkundeninhabers), so könnte eine Recher-

che in den Ehe- und Scheidungsregistern sowie eine Befragung des persönlichen Umfelds des Urkundeninhabers in Betracht kommen. Der Aufwand dieser Überprüfung kann jedoch höhere Kosten verursachen. Ggf. sollte auch hier das hiesige Landeskriminalamt um Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit der Bescheinigung gebeten werden.

- 4.6 Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass aufgrund der Situation und angesichts der Vielzahl der dem Befreiungsverfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB vorgelegten zweifelhaften Urkunden grundsätzlich nur noch vietnamesische Urkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden und Scheidungsurteile) berücksichtigt werden, die im Wege der Amtshilfe durch die deutsche Botschaft in Hanoi inhaltlich überprüft worden sind. Die Abnahme zusätzlicher Versicherungen an Eides statt durch die Antragsteller kommt somit nicht in Betracht. Allerdings hält das OLG Naumburg an einer inhaltlichen Überprüfung von **Geburtsurkunden** durch Vertrauensanwälte nicht mehr fest, wenn diese vom vietnamesischen Außenministerium beglaubigt worden sind. Unverzichtbar bleibt jedoch die vertrauensanwaltliche Überprüfung der Ledigkeitsbescheinigungen.

## 5. **Merkblätter der deutschen Auslandsvertretungen zum Verfahren**

Die von den Auslandsvertretungen der sogenannten Problemstaaten erarbeiteten Merkblätter, aus denen ersichtlich ist, welche Dokumente und Informationen benötigt werden, um in dem jeweiligen Staat Urkundenüberprüfungen vornehmen lassen zu können bzw. mit welchen Kosten für die Durchführung des Amtshilfeverfahrens zu rechnen ist, werden zur Information nicht mehr beigelegt. Die Merkblätter über das Verfahren zur Urkundenprüfung können auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes

[www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) bzw.

<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html> eingesehen werden.

Im Übrigen bitte ich diese Informationen im Einzelfall über die zuständige deutsche Botschaft oder das Generalkonsulat einzuholen (siehe Nr. 6).

Neben den für jedermann zugänglichen Merkblättern haben einzelne Botschaften interne Merkblätter und Fragebögen erstellt (siehe Anlage 5), die nur zur Verwendung bei den Behörden bestimmt sind. Diese sind von den um Amtshilfe nachsuchenden

Behörden nach Befragung der Urkundeninhaber auszufüllen und der zuständigen deutschen Auslandsvertretung mit den Urkunden zu übersenden.

**Die Fragebögen sind nicht zur Weitergabe an die Urkundeninhaber bestimmt.**

## **6. Übersendung der Personenstandsunterlagen auf dem amtlichen Kurierweg**

Der Schriftverkehr sowie der Versand von Personenstandsunterlagen an die Botschaften/Generalkonsulate der in Betracht kommenden Staaten (siehe Anlage 1) soll nur von den ersuchenden Behörden über den amtlichen Kurierweg des AA erfolgen und nicht durch die Urkundeninhaber geführt werden. Dies gilt auch für Auskünfte zum Sachstand und für Rückfragen zum Sachverhalt. Privatpersonen ist daher die Kurieranschrift nicht bekannt zu geben.

Folgende Anschrift ist auf dem Umschlag an das AA zu setzen:

An das

Auswärtige Amt

für ..... (Botschaft/Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland)

in ..... (Ort der deutschen Vertretung)

11020 Berlin